

Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) von mehr als 50 im Landkreis Cuxhaven

In Anwendung des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SRAS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24. August 2021 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven am 10.09.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 50 überschritten hat.**
- 2. Es gelten ab dem 12.09.2021 im Landkreis Cuxhaven die in der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten nach § 8 (Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete) beschriebenen Schutzmaßnahmen.**
- 3. Von den Ausnahmemöglichkeiten der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2, auf die Feststellung zu verzichten oder Ausnahmen für bestimmte Bereiche zu treffen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 4. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Cuxhaven**
 - zur Regelung von Zusammenkünften bei einer kumulativen 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Cuxhaven vom 20.05.2021,
 - zur Regelung des Besucher- und Kundenverkehrs im Einzelhandel bei einer kumulativen 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Cuxhaven vom 23.05.2021,
 - zur Feststellung einer kumulativen 7-Tages-Inzidenz von mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Cuxhaven vom 31.07.2021 (Feststellung des Inzidenzwertes über 10) werden aufgehoben.
- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.09.2021 in Kraft.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung sind § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Beträgt in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Leitindikator „Neuinfizierte“ (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ in den letzten sieben Tagen) mehr als 50, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Eine Warnstufe wurde bislang nicht festgestellt.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte erkennbar wurde, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Maßgeblich zur Feststellung sind nach § 2 Absatz 3 der Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffende Kommune veröffentlichten Zahlen.

Kann das Infektionsgeschehen mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden und besteht deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht, darf der Landkreis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 von der Feststellung der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ absehen.

Im Landkreis Cuxhaven lag an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (06.09.2021 bis 10.09.2021) der Leitindikator „Neuinfizierte“ über dem Wert von 50 (06.09.2021: 65,4; 07.09.2021: 65,9; 08.09.2021: 76,4; 09.09.2021: 73,5 und 10.09.2021: 68,4). Damit ist festzustellen, dass ab dem 12.09.2021 für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven die Schutzmaßnahmen nach § 8 (Beschränkungen des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete) der Nds. Corona-Verordnung gelten.

Die Möglichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung, von der Feststellung abzusehen, findet keine Anwendung. Es stellt sich ein diffuses Infektionsaufkommen ohne klare Infektionsherde dar, sodass räumliche Abgrenzungen nicht bestimmbar sind.

Die Infektionen verteilen sich räumlich über das gesamte Gebiet des Landkreises Cuxhaven. Es sind sowohl sich schnell ausbreitende Cluster als auch kleinere Infektionszusammenhänge sowie Infektionen zwischen denen kein erkennbarer, nachvollziehbarer Zusammenhang besteht, gegeben. Infektionen an Schulen, in Kindertagesstätten; bei Veranstaltungen und bei Reiserückkehren tragen derzeit zum Infektionsgeschehen im Landkreis Cuxhaven bei und führen dann häufig zu vielfachen Ansteckungen im familiären Umfeld. Dies stellt ein diffuses und rasant steigendes Infektionsgeschehen dar.

Die getroffene Regelung gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 12.09.2021.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Cuxhaven als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen daraus ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Cuxhaven vom 20.05.2021, 23.05.2021 und 31.07.2021 werden aufgehoben, da mit Inkrafttreten der Nds. Corona-Verordnung vom 24. August 2021 deren Rechtsgrundlage entfallen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 10.09.2021

Friedhelm Ottens
Erster Kreisrat

